

## **Gesellschaft für Kinästhetik und Körperarbeit**

Satzung; Fassung vom 12.01.2019

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kinästhetik und Körperarbeit“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz e.V. tragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Die **Kinästhetik** ist ein neuroplastisches Handlungskonzept, mit der die Bewegung von Menschen, i.d.R. Patienten, schonend unterstützt wird (ohne Heben und Tragen). Die Motivation Pflegebedürftiger soll durch die Kommunikation über Sensorik und Motorik deutlich verbessert werden. Ziele der Kinästhetik sind das Erkennen und Fördern der Bewegungsressourcen kranker Menschen; die Erleichterung der Mobilisation von Menschen ohne Heben und Tragen sowie die Erhaltung der körperlichen Gesundheit von Pflegekräften, Personen aus anderen psycho- sozialen Berufsgruppen sowie pflegenden Angehörigen. Der Zweck des Vereins ist neben der Bekanntmachung und Verbreitung vor allem die Weiterentwicklung von Kinästhetik.

Beratung, Bildung, Erziehung und Gesundheitsprävention in den Bereichen Alten-, Kranken-, Kinderkranken- und Behindertenpflege und der darauf bezogenen Forschung sollen verwirklicht werden durch:

- Veranstaltungen zur Vorstellung der Anwendungsmöglichkeiten von Kinästhetik
- Erstellung eines Aus- und Weiterbildungskonzeptes nach Qualitätsstandards und dessen Verbreitung
- Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien
- Veröffentlichungen
- Verbreitung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Kinästhetik
- Aufbau eines Netzwerkes von KinästhetiktrainerInnen und Vermittlung selbiger
- Unterstützung und fachliche Weiterbildung der KinästhetiktrainerInnen
- Interdisziplinäre, nationale sowie internationale Zusammenarbeit mit Institutionen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die ein ähnliches Ziel verfolgen
- Unterstützung von Wissenschaft und Forschung zur zu Effekten, Konsequenzen, Funktionen, Auswirkungen und Bedeutung von Kinästhetik

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein „Gesellschaft für Kinästhetik und Körperarbeit“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand soll die Gemeinnützigkeit bei den zuständigen Behörden beantragen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status (vgl. dazu Art. 14 Diskriminierungsverbot) mit einer KinästhetiktrainerInnenqualifikation werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Der Vorstand kann im Einzelfall über Ausnahmen von diesen Aufnahmekriterien entscheiden (z.B. auch über die Aufnahme von juristischen Personen).

(2) Eine Mitgliedschaft kann begründet werden als: ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Fördermitglied.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht.

(5) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die um die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d) durch Ausschluss aus dem Verein,

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen/ -zwecke und/ oder Beschlüsse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge werden ausschließlich in Form von Geldleistungen, keine Sach- oder Arbeitsleistungen, erhoben.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich- postalisch oder per Mail- durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben entsprechend dieser Satzung nicht auf andere übertragen wurden.

b) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich des Prüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Wahl des Vorstandes
- Höhe bzw. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit der JA/ NEIN Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(7) Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von der/ dem Vorstandsvorsitzenden und dem/ der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Tritt der Fall ein, dass kein Vorstandsmitglied anwesend ist, muss die Leitung der Mitgliederversammlung durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## **§7 Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Schiedsordnung und
- d) Wahlordnung.

Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzende/-r

Stellvertretende/ -r Vorsitzende/ -r

Kassierer/ -in

Schriftführer/ -in

sowie maximal 2 Beisitzern.

(2)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der stellv. Vorsitzenden.

Beide, Vorsitzende/-r und stellv. Vorsitzende/-r, sind gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein vertretungsberechtigt (§26 Abs. 2 BGB).

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind; unter ihnen der/ die Vorsitzende oder der/ die stellv. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden/ in dessen/ deren Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

(5) Der/ die Kassiererin ist unbeschadet der Verantwortung des gesamten Vorstandes für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt er den Entwurf des Jahresabschlusses, den der Vorstand genehmigt und anschließend dem Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater zur Prüfung vorlegt.

(6) Der/ die SchriftführerIn ist unbeschadet der Verantwortung des gesamten Vorstandes für den Schriftverkehr des Vorstandes, die Mitgliederliste und die Protokollführung während der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Gem. §5, (6) dieser Satzung ist für den Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an Kinderhospiz Mitteldeutschland, Talsperrstraße 25, 99897 Tambach-Dietharz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§10 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und soweit zulässig auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Die Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2018 errichtet und in obige Form gebracht. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt erfolgt ist.

Erfurt, den 12.01.2019